

STEUERPLANUNGSMÖGLICHKEITEN RUND UM DAS BVG

Auslegeordnung und Ursachenforschung zum Streitpunkt Kapitalbezug

Das Steuerrecht hat die berufliche Vorsorge seit jeher stark geprägt. Wechselweise standen Anreize zur Vorsorge und Eindämmung übermässiger Steuerersparnisse im Fokus der Politik. Nach einer Auslegeordnung zu Steuerplanungsmöglichkeiten versucht dieser Beitrag, frischen Wind in die Diskussion um Einkäufe mit nachfolgendem Kapitalbezug zu bringen.

1. PLANUNG IN KAPITALGESELLSCHAFTEN

Beiträge und Einlagen, die Kapitalgesellschaften als Arbeitgeber in die Pensionskasse von Arbeitnehmenden leisten, sind geschäftsmässig begründeter Aufwand und mindern die Gewinnsteuer. Bei Einmann-Kapitalgesellschaften und solchen, wo nur Aktionäre angestellt sind, ist zur Abgrenzung gegenüber geldwerten Leistungen erforderlich, dass die Aktionäre tatsächlich eine Erwerbstätigkeit in der Gesellschaft ausüben [1]. Im Übrigen genügt es, wenn der Grundsatz der virtuellen Kollektivität gewahrt ist, der Zugang zum Vorsorgeplan also künftig auch Nicht-Aktionären offensteht (Art. 1c Abs. 2 der *Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2*). Soweit die Faustregeln. Letztlich ist entscheidend, ob eine Besserstellung durch die betriebliche Tätigkeit oder Funktion im Unternehmen begründet ist oder durch die Aktionärseigenschaft [2].

Auch Leistungen, die eine Kapitalgesellschaft zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge des Personals vornimmt, sind gewinnsteuerwirksam, so z. B. überparitätische Beitragstragung, Kaderpläne [3], periodische Zusatzbeiträge [4] oder einmalige Einkaufsleistungen [5]. Fehlt es an einer reglementarischen Verpflichtung des Arbeitgebers zu solchen Leistungen, unterstehen die Einlagen – anders als reglementarische Arbeitgeberbeiträge – der AHV [6]. Bei den Arbeitnehmenden gehören sie dann zum Bruttoeinkommen. Sind die üblichen Voraussetzungen erfüllt (Lücke, Einkaufsbe-

stätigung), können die Einlagen in der Steuererklärung als Pensionskasseneinkauf zum Abzug gebracht werden.

Planungsinstrumente für Arbeitgeber können die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve oder Einzahlungen in einen patronalen Wohlfahrtsfonds sein. Bei beiden Instituten liegt der Vorteil in einer (erlaubten) Periodenverschiebung: In «guten Zeiten» werden gewinnsteuermindernd zusätzliche Beiträge in die Vorsorge einbezahlt, die in «schlechten Zeiten» angezehrt werden, wodurch in der Gesellschaft der Aufwand sinkt [7]. Die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve ist in den meisten Kantonen auf das Fünffache des jährlichen Arbeitgeberbeitrags limitiert.

Spezielle Erwähnung verdient Art. 17 Abs. 2 des *Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)*. Nach dieser Bestimmung können Kapitalabfindungen des Arbeitgebers, die Kapitaleleistungen einer Pensionskasse gleich sind, zum günstigen Vorsorgetarif nach Art. 38 DBG (wie Kapitaleleistungen aus einer Pensionskasse) besteuert werden. Die Regelung findet kein Pendant im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG), jedoch haben sie zahlreiche Kantone freiwillig übernommen. Sie kann dort hilfreich sein, wo der Arbeitgeber im Hinblick auf eine erzwungene vorzeitige Pensionierung für den Arbeitnehmer einen Pensionskasseneinkauf machen möchte und der Arbeitnehmer die Altersleistungen in Kapitalform beziehen will oder muss. Dem Arbeitnehmer drohen empfindliche Steuerfolgen: Der freiwillige Einkauf des Arbeitgebers ist steuerlich als Lohnbestandteil und vorsorgerechtlich als Pensionskasseneinkauf des Arbeitnehmers zu behandeln [8]. Art. 79b Abs. 3 des *Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Altersvorsorge (BVG)* sieht vor, dass Pensionskasseneinkäufe bei nachfolgendem Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren steuerlich nicht anerkannt, d. h. als Einkommen aufgerechnet und ordentlich besteuert werden [9]. Der Arbeitnehmer hätte den Einkauf des Arbeitgebers in die Pensionskasse also ordentlich zu versteuern [10]. Sind jedoch die Kriterien nach dem Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) Nr. 1/2003 erfüllt [11], so ent-



FRANZISKA BUR BÜRGIN,
ADVOKATIN,
DIPL. STEUEREXPERTIN,
LUDWIG + PARTNER AG,
BASEL

fallen die Sanktionen, und es erfolgt die Besteuerung zum Vorsorgetarif nach Art. 38 DBG, wenn der Arbeitgeber den Einkaufsbetrag *direkt dem Arbeitnehmer auszahlt* [12] und dieser ihn als Kapitaleistung nach Art. 17 Abs. 2 DBG deklariert [13].

2. PLANUNG FÜR ARBEITNEHMENDE

Reglementarische Spar- und Risikobeiträge von Arbeitnehmenden sind einkommenssteuerfrei. Darüber hinaus können die Versicherten Pensionskasseneinkäufe bis in die maximalen reglementarischen Leistungen vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen [14]. Sie mindern dadurch sowohl die Bemessungsbasis der Besteuerung als auch die Steuerprogression [15]. Folgende Restriktionen bestehen: Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und erstmals in eine Schweizer Pensionskasse eintreten, können sich erst nach fünf Jahren uneingeschränkt einkaufen (Art. 60b BVV 2). Hat ein Versicherter einen *Wohneigentumsvorbezug (WEF-Bezug)* getätigt, so kann er sich erst wieder steuermindernd in die Pensionskasse einkaufen, wenn der WEF-Bezug zurückbezahlt ist. Nach Art. 79b Abs. 3 BVG gehen die Steuervorteile aus einem Pensionskasseneinkauf (nachträglich) verloren, wenn innerhalb von drei Jahren ein Kapitalbezug erfolgt [16]. Ganz generell gilt schliesslich der Steuerumgehungsvorbehalt, mit dem ungewöhnliche Vorgehensweisen erfasst werden.

Für Arbeitnehmende bestehen auf *individueller Basis* Möglichkeiten für zusätzliche Steuerplanung, sofern das Pensionskassenreglement dies vorsieht. So können Pensionskassen ihren Versicherten bis zu drei Vorsorgepläne mit unterschiedlichen Beiträgen und Leistungen zur Auswahl stellen [17]. Die Beiträge des Arbeitgebers sind dabei immer gleich; diejenigen der Arbeitnehmenden fallen je nach Planwahl höher oder tiefer aus [18]. Viele Kassen bieten zudem die Möglichkeit, dass Arbeitnehmende zusätzlich Sparbeiträge im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung leisten (Art. 1b BVV 2 [19]). Ebenso lassen viele Pensionskassen den Aufschub der Altersleistungen und die Weiterversicherung über das reglementarische Pensionierungsalter hinaus zu (Art. 33b BVG) [20]. Vorausgesetzt ist, dass die Arbeitstätigkeit tatsächlich fortgesetzt wird. Arbeitnehmende, deren Gehalt sich nach dem 58. Altersjahr um max. die Hälfte reduziert, können ihre Vorsorge auf Basis des früheren (höheren) Gehalts bis zum ordentlichen Rentenalter fortführen (Art. 33a BVG), wenn sie bereit sind, die Beitragsdifferenz selber zu tragen. Schliesslich sind v. a. in Kantonen mit hoher Progression im Vorsorgetarif Teilpensionierungen mit gestaffeltem Kapitalbezug beliebt. Dabei ist es wichtig, die Voraussetzungen der lokalen Steuerbehörden [21] zu beachten, damit keine Steuerumgehung vorliegt. Ebenfalls mit Blick auf einen gestaffelten Kapitalbezug ist es in der Praxis beliebt, Vorsorgegelder auf Freizügigkeitskonti (max. zwei erlaubt) zu parkieren, auch wenn die Versicherten einer Pensionskasse angeschlossen sind [22].

Auf *kollektiver Basis*, d. h. im Rahmen der paritätischen Gestaltung von Vorsorgereglement und -plan bestehen mannigfaltige Möglichkeiten zur Steuerplanung. V. a. kann die berufliche Vorsorge (steuerwirksam) weit über das BVG-Obligatorium hinaus ausgedehnt werden, z. B. durch Verzicht

auf den Koordinationsabzug, Erhöhung des versicherten Gehalts [23], Mitversicherung von Boni [24], Erhöhung der Sparbeiträge oder Bildung von Kollektiven [25] (z. B. Basis/Kader) mit unterschiedlicher Vorsorgeversicherung usw. Grenzen der Planung ergeben sich v. a. durch die vorsorgerechtlichen Grundsätze der Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und des Versicherungsprinzips (Art. 1a bis 1h BVV 2).

Nicht als Steuerplanungsmöglichkeit, aber als wichtiger Planungsaspekt ist die Begünstigtenordnung zu erwähnen. Angesprochen ist das Schicksal der Pensionskassengelder, wenn ein Versicherter vor dem Altersrücktritt verstirbt. So

«Nicht als Steuerplanungsmöglichkeit, aber als wichtiger Planungsaspekt ist die Begünstigtenordnung zu erwähnen.»

weit die Gelder nicht für reglementarische Leistungen an Hinterbliebene (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder) benötigt werden, gelangen sie bei den meisten Kassen zur Auszahlung. Die Begünstigung richtet sich dabei nach einer Kaskadenordnung, die im Reglement festgelegt ist und oft eine Gestaltung durch den Versicherten zulässt respektive erfordert. So machen viele Kassen die Auszahlung an einen Lebenspartner davon abhängig, dass der Versicherte diese Person der Kasse zu Lebzeiten schriftlich meldet. Auch kommt es vor, dass der Versicherte durch Meldung Einzelpersonen aus einer Kaskade (z. B. ein bestimmtes Geschwister) gegenüber andern bevorzugen oder ausschliessen kann. In der Praxis ist zu beobachten, dass Versicherte testamentarisch detailliert über ihr privates Vermögen verfügen, aber vergessen, dass ihr Sparguthaben in der Pensionskasse wesentlich grösser ist und sie dort auch Anordnungen treffen könnten oder sollten. Ein Testament bleibt nämlich für die Pensionskasse ohne Wirkung.

3. PLANUNG FÜR SELBSTSTÄNDIG ERWERBENDE

Selbstständig Erwerbende können sich freiwillig in einer Pensionskasse versichern; alternativ zu einer «grossen Säule 3a» [26]. Analog zum Kollektivitätsgedanken bei Angestellten, die zwingend in der Pensionskasse ihres Betriebs versichert sind, können sich selbstständig Erwerbende ohne Personal nur in einer Verbandskasse oder bei der Auffangeinrichtung BVG versichern. Selbstständig Erwerbende mit Personal können sich auch bei der Kasse ihres Personals versichern. Führen sie dort verschiedene Vorsorgepläne (namentlich einen Kaderplan), müssen zwingend Angestellte in ihrem Plan mitversichert sein; virtuelle Kollektivität genügt hier nicht (Art. 1c Abs. 2 BVV 2) [27]. Anders als Arbeitnehmende können sich selbstständig Erwerbende ausschliesslich im Überobligatorium versichern (Art. 4 Abs. 2 BVG).

Steuerplanerische Vorteile erreicht der selbstständig Erwerbende durch die Versicherung in der Pensionskasse an sich, v. a. durch die Möglichkeit zu (steuerbegünstigten) Einkäufen, die in der Säule 3a nicht möglich sind. Wer frü-

her eine «grosse Säule 3 a» führte, muss den Anteil, der das mögliche Guthaben in einer «kleinen Säule 3a» übersteigt, vom Einkaufspotenzial bei der Pensionskasse in Abzug bringen [28]. Auch Vorsorgegelder der selbstständig Erwerbenden sind in der 2. Säule gebunden: Obwohl die Versicherung freiwillig ist, können sie nicht jederzeit eine Barauszahlung verlangen. Hingegen ist der Bezug für betriebliche Investitionen in das Unternehmen zulässig [29]. Dabei muss aber das ganze Guthaben bezogen und die Versicherung in der Pensionskasse aufgegeben werden. Nicht erlaubt ist die Versicherung eines Phantasie-Gehalts (Art. 1 Abs. 2 BVG). Bei schwankenden Einkommen ist es aber zulässig, auf einen Mehrjahresdurchschnitt abzustellen [30].

4. STREITPUNKT KAPITALBEZUG

Die Tatsache, dass das Steuerrecht die berufliche Vorsorge seit jeher stark geprägt hat und freiwillige Einkäufe der Versicherten ein wichtiges Element der 2. Säule sind, wirft die Frage auf, warum an der Schnittstelle zwischen zwei so elementaren Aspekten ein Sturm zu toben scheint. Dass Letzteres der Fall ist, zeigt eine stattliche Anzahl von Gerichtsurteilen. Was ist also schief gelaufen?

Ausgangspunkt ist das «Waadtländer Modell»: Beiträge und Einkäufe in die Pensionskasse sind steuerfrei; Leistungen aus der Pensionskasse steuerbar. Das System bringt Vorteile für die Versicherten: 1. einen Steueraufschub, weil die Besteuerung erst beim Leistungsbezug erfolgt; 2. sind

Vermögen und Vermögenserträge während des Aufschubs steuerfrei und 3. zeigen Studien, dass die Besteuerung beim Leistungsbezug meist in eine tiefere Progression fällt (tieferes Einkommen im Alter). Problematisch ist aber erst der 4. Effekt, der sich nur beim Leistungsbezug *in Kapitalform* zeigt. Der hier anwendbare Vorsorgetarif (Art. 38 DBG mit Pendants im kantonalen Recht) ist nicht nur als Rentensatz ausgestaltet [31], sondern deutlich mehr privilegiert, namentlich auch gegenüber dem Rentenbezug und selbst dann, wenn man berücksichtigt, dass Vermögenserträge bei der Anlage des Vermögens wieder steuerbar sind.

Dabei drängt sich eine solche Privilegierung keineswegs auf – im Gegenteil: Der Bericht der «Expertenkommission Steuerlücken» aus dem Jahr 1998 [32] hielt fest, dass wegen des Langlebigkeitsrisikos das Ziel der 2. Säule mit einer Kapitalversicherung schlechter erfüllt werde als mit einer Rentenversicherung. Die Autoren plädierten für eine steuerliche Gleichbehandlung von Rente und Kapitaleistung und empfahlen (S. 167):

«Kapitaleistungen der Säulen 2 und 3 a sind zum Rentensatz unter Berücksichtigung des übrigen Einkommens zu erfassen.»

In der Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998 [33] nahm der Bundesrat den Hinweis auf, entschied sich aber dafür, dass Kapitaleistungen aus Vorsorge weiterhin mit einer separaten Jahressteuer, jedoch neu im Bund zur Hälfte (statt einem Fünftel) des ordentlichen Tarifs zu besteuern

Treuhänder/Treuhänderin mit eidg. Fachausweis

Ziel der Ausbildung ist es, neben den theoretischen Fachkenntnissen eines Treuhänders, das vernetzte Denken sowie die Fähigkeit zu gedanklichem Durchdringen von Problemen und anspruchsvollen Aufgaben zu fordern. Die zusätzlich geforderte Berufserfahrung befähigt Sie, Ihre zukünftigen Kunden umfassend, kompetent und vertrauensvoll zu beraten.

Die Ausbildung zum Treuhänder/Treuhänderin mit eidg. Fachausweis ist eine berufsbegleitende Ausbildung, welche in Etappen absolviert wird. Der Lehrgang dauert rund 2,5 Jahre und besteht aus 3 Unterrichtsblöcken.

Gerne beantworten wir Ihnen alle weiterführenden Fragen telefonisch oder per E-Mail.

janina.sachsenmaier@expertsuisse.ch

+41 58 206 05 30

www.expertsuisse.ch



seien. Die Kantone sollten weiterhin Tarifautonomie haben. Doch selbst dieser abgespeckte Vorschlag vermochte nicht zu bestehen. Er wurde von den eidgenössischen Räten verworfen [34].

Neun Jahre später, im Bericht des Bundesrats «Steuerliche Effekte der privaten Altersvorsorge» [35] wurde erneut festgehalten (S. 19):

«... Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die steuerlich gleichwertige Behandlung von Rente und Kapital bei der direkten Bundessteuer bei überdurchschnittlichen Einkommen und Altersguthaben nicht verwirklicht ist. Der Bundesgesetzgeber hat auch bei dieser Versichertengruppe jedoch ausdrücklich den Kapitalbezug mit dem Höchstsatz von lediglich 2,3 Prozent und der getrennten Besteuerung vom übrigen Einkommen gegenüber der Rentenform privilegiert.»

Es ist also festzustellen, dass Kapitalleistungen aus Vorsorge gegenüber Rentenleistungen steuerlich bevorzugt sind und dass dies bekannt und politisch so gewollt ist. Einzig mit der dreijährigen Kapitalbezugssperre nach Pensionskasseneinkäufen (Art. 79b Abs. 3 BVG) hat der Gesetzgeber eine Einschränkung gemacht.

Unter diesem Aspekt darf man sich fragen, ob es gerechtfertigt ist, dass die Steuerbehörden ausserhalb der dreijährigen Kapitalbezugssperre mit dem Instrument der Steuerumgehung regelmässig Sachverhalte aufgreifen, bei denen es im Grunde um nichts anderes geht als die sachlich zwar nicht erklärbare, politisch aber offenbar gewollte Unterbesteuerung von Kapitalbezügen.

Besonders bemerkenswert ist, dass die Steuerverwaltungen unter dem Aspekt der Umgehung v. a. Sachverhalte auf-

greifen, wo wenig Zeit zwischen Pensionskasseneinkauf und Kapitalzahlung verstrichen ist, während die Unterbesteuerung (wegen des geringen Steueraufschubs und der kurzzeitigen Steuerbefreiung von Vermögen und -erträgen) dort am kleinsten ist. Den Steuerpflichtigen wird regelmäs-

«Es wäre wünschenswert, dass die Steuerbehörden das Instrument der Steuerumgehung bei Pensionskasseneinkäufen zurückhaltender einsetzen und den Willen des Gesetzgebers besser respektieren würden.»

sig vorgeworfen, dass mit einem kurzzeitigen Einkauf keine Verbesserung der Vorsorge erreicht werde. Indessen ist der fehlende Schutz vor Langlebigkeit der Kapitalleistung an sich immanent, und auch der Risikoschutz (Invalidität/Tod) ist bei modernen Kassen regelmässig nur an das versicherte Gehalt, nicht die Höhe der Sparguthaben gebunden. Was die Steuerbehörden also sanktionieren (wollen), ist das Wesen des Kapitalbezugs an sich und nicht eine unsachgerechte Steuerersparnis. Es wäre demnach wünschenswert, dass die Steuerbehörden das Instrument der Steuerumgehung bei Pensionskasseneinkäufen zurückhaltender einsetzen und den Willen des Gesetzgebers besser respektieren würden. ■

Anmerkungen: 1) Schweizerische Steuerkonferenz (SSK), Vorsorge und Steuern, Fallbeispiel A.2.2.1. 2) SSK (a.a.O.) Fallbeispiel A.2.2.3. 3) Solche Pläne versichern höhere Gehälter, oder der Arbeitgeber trägt einen höheren Anteil an den Kosten. Die Zugehörigkeit zum Kaderplan muss sich nach objektiven und sachgerechten Kriterien bestimmen. 4) Z.B. für spätere AHV-Überbrückungsrenten. 5) Z.B. beim Primatswechsel oder bei Senkung der Umwandlungssätze. 6) Art. 8 lit. a AHVV. 7) Unter gewissen Rechnungslegungsstandards geht der Effekt verloren, weil Beitragsreserven oder Vermögen in patronalen Einrichtungen als Aktiva der Gesellschaft erfasst werden. 8) SSK (a.a.O.), Fallbeispiel A.3.1.2. 9) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist jeder Kapitalbezug innerhalb der 3-Jahres-Frist schädlich, BGer 2C_658/2009. 10) SSK (a.a.O.), Fallbeispiel A. 3.1.12. 11) Im Wesentlichen: Arbeitnehmer hat 55. Altersjahr vollendet, Aufgabe der (Haupt-)Erwerbstätigkeit, Einkauf deckt Vorsorgelücke durch Austritt. 12) Vgl. zur Situation, dass der Arbeitnehmer die Kapitalzahlung des Arbeitgebers seinerseits für einen Pensionskasseneinkauf verwendet, BGer 2C_809/2013. Das Bundesgericht hat die vorteilhafte Besteuerung nach Art. 17 Abs. 2 DBG abgelehnt und stattdessen Art. 24 lit. c DBG als anwendbar erklärt, weil der Arbeitnehmer sich nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb um eine neue Stelle bemühte und bei der Arbeitslosenversicherung meldete. 13) Vgl. zum Ganzen: Franziska Bur Bürgin/Katharina Lüthy, Bestandesaufnahme nach dem LIFO-Ent-

scheid, in: Jusletter 10. Januar 2011. 14) Voraussetzung ist eine entsprechende reglementarische Grundlage. Wo z.B. aus früherer selbstständiger Erwerbstätigkeit eine «grosse Säule 3a» vorhanden ist, ist derjenige Teil, welcher den maximal möglichen Betrag einer «kleinen Säule 3a» übersteigt, vom möglichen Einkaufsbetrag abzuziehen (Art. 60a Abs. 2 BVV 2), vgl. SSK (a.a.O.) Fallbeispiel A.3.1.4. 15) Der Progressionseffekt ist kantonal sehr unterschiedlich. 16) Schädlich sind nicht nur Kapitalbezüge bei Pensionierung, sondern auch bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, bei Verlassen der Schweiz oder WEF-Bezüge. 17) Art. 1d BVV 2. 18) Höhere Risikobeiträge sind oft für jüngere Versicherte mit familiären Verpflichtungen geeignet; solche mit höheren Sparbeiträgen für ältere Versicherte. 19) Falls der Arbeitnehmende nicht vorzeitig in Pension geht, sind die Leistungen aus dem Zusatzsparen gesetzlich limitiert. Daher ist das Zusatzsparen in den meisten Kassen erst ab einem bestimmten Alter möglich. 20) SSK (a.a.O.), Fallbeispiel A.4.1.2. 21) I.d.R.: Reglementarische Grundlage, massgebliche, dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrads, entsprechende Reduktion des Gehalts, Altersleistungen entsprechen der Reduktion des Beschäftigungsgrads, max. 2-3 Teilpensionierungsschritte, oft kombiniert mit Vorgaben zum Umfang der Pensionsreduktion. Zu beachten sind auch Regeln zur Zusammenrechnung von Kapitalbezügen unter Ehegatten und/oder innerhalb bestimmter Zeitspannen. SSK (a.a.O.), Fallbeispiel A.1.3.8.

22) Der Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 FZG bleibt in der Regel ohne Folgen. 23) Max. versicherbares Gehalt derzeit CHF 846 000 (Art. 79c BVG). 24) Ob Boni mitversichert sind oder nicht, bestimmt sich nach dem Reglement. Das Bundesgericht hat geklärt, dass bei Versicherung des «AHV-Gehalts» Boni mitversichert sind, auch wenn sie vom Erreichen eines bestimmten Ziels abhängig sind, BGE 140 V 145. 25) Kollektive müssen nach objektiven, sachgerechten Kriterien gebildet werden. Die Zuordnung muss eindeutig sein. 26) Zur Abgrenzung zwischen «grosser» und «kleiner» Säule 3a vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a und b BVV 3. 27) SSK (a.a.O.), Fallbeispiel A.2.1.2. 28) SSK (a.a.O.), Fallbeispiel A.3.4.3. 29) Art. 4 Abs. 4 BVG zur Bindung der Vorsorgegelder; BGE 134 V 170 zum Barbezug für betriebliche Investitionen. 30) SSK (a.a.O.), Fallbeispiel A.3.4.2. 31) Beim Rentensatz wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass eine Abgeltung für langjährige Leistungen auf einmal erfolgt, sodass die absolute Höhe nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. 32) Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Systems der direkten Steuern auf Lücken. Bern 1998. 33) BBl 1998 478 ff. 34) Vgl. Marina Züger, Berufliche Vorsorge mittels Steuerrecht – Geht die Rechnung auf? in: Steuern und Recht – Steuerrecht! Liber amicorum für Martin Zweifel, S. 36. 35) Steuerliche Effekte der privaten Altersvorsorge – Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (073291) vom 21. Mai 2007.